



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2016
Stellungnahme Nr. 09/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Entwurf der Landesregierung
für ein Gesetz
zum elektronischen Rechtsverkehr**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu folgenden Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung:

1.)

Im Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) und im Heilberufekammergesetz (HBKG) sollen durch den Gesetzentwurf Ermächtigungsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung eingeführt werden. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband stimmt dem Anliegen des Gesetzesentwurfs – mit einer Einschränkung (siehe unter Nr. 2 der Stellungnahme) – zu. Eine Verweisung auf die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung einschließlich Rechtsverordnungen nach § 55c VwGO erscheint sachgerecht.

2.)

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die vorgeschlagene Regelung von § 20a LVerfGG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) für mit Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. vereinbar gehalten.

In Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. heißt es: „Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.“ § 55 VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) schreibt unter anderem für Rechtsanwälte vor, dass Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband sieht die verfassungsrechtliche Zusicherung durch die vorgeschlagene Regelung nicht gewahrt. Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. hat von der Zusicherung weder Rechtsanwälte, die persönlich handeln, noch Rechtsanwälte, die sich selbst vertreten, noch Bürger, die anwaltlich vertreten werden, ausgenommen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Auch der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform (LT-Drucksache 18/2095, S. 35 f.) befasst sich nicht mit den Auswirkungen für Rechtsanwälte sowie anwaltlich vertretene Bürger.

Insofern bedarf die in § 20a LVerfGG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) gesetzlich angeordnete Nutzungspflicht für Rechtsanwälte einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Klarstellung in Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H.

Die Ausführungen gelten entsprechend zu dem vorgeschlagenen § 66a HBKG.

3.)

Der Gesetzentwurf schlägt eine umfassendere Regelung des Rechts auf Einsicht in Akten des Landesverfassungsgerichts in § 17 LVerfGG vor. Der beabsichtigte § 17 Abs. 1 LVerfGG übernimmt dabei die bisherige Regelung und ergänzt sie um den Zusatz „während des laufenden Verfahrens“. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat gegen die gesetzliche zeitliche Begrenzung keine Bedenken. Die vorgeschlagene Neuregelung übernimmt den Regelungsgehalt aus § 13 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung des Landesverfassungsgerichts. Sie entspricht auch der Rechts-

lage in Bezug auf die Einsicht von Akten des Bundesverfassungsgerichts (vgl. §§ 20, 35b BVerfGG, § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch zu § 299 Abs. 1 ZPO, der keine ausdrückliche zeitliche Beschränkung enthält, anerkannt ist, dass das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht eines Verfahrensbeteiligten nach dieser Vorschrift erlischt, sobald das betreffende Verfahren endgültig abgeschlossen ist (vgl. BGH NJW 2015, 1827, Rn. 11). Denn nur während des laufenden Verfahrens dient das Akteneinsichtsrecht eines Verfahrensbeteiligten der Prozessführung. Für eine uneingeschränkte Akteneinsicht nach Beendigung des Verfahrens besteht kein Bedarf.

In dem vorgeschlagenen § 17 Abs. 3 LVerfGG wird klargestellt, dass die der Vorbereitung dienenden Unterlagen nicht der Akteneinsicht unterliegen. Dies ergibt sich zwar schon daraus, dass diese Unterlagen nicht Bestandteil der Akte sind. Gleichwohl erscheint eine Klarstellung konsequent, weil auch zahlreiche andere Verfahrensgesetze sowie die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. § 34) über entsprechende Regelungen verfügen und durch die Klarstellung Missverständnisse vermieden werden.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt an, auch die Form der Gewährung der Akteneinsicht zu regeln. In der Begründung des Entwurfs (S. 13) heißt es zwar, dass die Form der Einsichtsgewährung keiner Regelung bedürfe und insofern gemäß § 13 Abs. 2 LVerfGG in erster Linie § 100 Abs. 2 VwGO und ergänzend § 299 ZPO Anwendung finde. Gegen eine Anwendung des § 13 Abs. 2 LVerfGG spricht jedoch, dass das LVerfGG in dessen § 17 eine Regelung enthält, die als abschließend gewertet werden muss. Denn bereits der in § 17 LVerfGG verwendete Begriff der Akteneinsicht gibt eine Form der Einsichtsgewährung vor, nämlich das Einsehen in die Akte. Die weiteren in § 100 VwGO, § 299 ZPO aufgeführten Möglichkeiten wären dann ausgeschlossen.